GEA Schweiz Allgemeine Geschäftsbedingungen Für Waren, Kern- Und Dienstleistungen (Inlandsgeschäft)



Begriffsbestimmungen

Begriff	Erläuterung
ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS	das Angebot des Auftragnehmers für die Lieferungen .
AUSFUHRGENEHMIGUNG	eine Genehmigung oder eine entsprechende förmliche Erlaubnis der zuständigen Behörden zur Erbringung von LIEFERUNGEN oder Überlassung darin enthaltener WAREN gemäß dem vorliegenden VERTRAG, die der AUFTRAGNEHMER gemäß den EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einholen muss.
Ausfuhrhindernis	ein Fall, in dem gemäß den Exportkontrollvorschriften ggf. eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist oder zusätzliche Kosten oder Verzögerungen entstehen können, dem Auftragnehmer die Leistung untersagt wird und/oder die Durchführung des Vertrages unzumutbar wird.
AUFTRAGGEBER	der Kunde des Auftragnehmers im Hinblick auf den vorliegenden Vertrag .
AUFTRAGNEHMER	diejenige Gesellschaft oder Niederlassung mit registriertem Sitz in der Schweiz, die die LIEFERUNGEN dem AUFTRAGGEBER anbietet oder den VERTRAG mit dem AUFTRAGGEBER abschließt.
EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN	alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Auflagen, Embargobestimmungen, Verwaltungsverfahren oder Resolutionen, durch die der Handel mit LIEFERUNGEN oder WAREN ggf. untersagt oder beschränkt wird jedoch nicht beschränkt auf, der in Anhang A aufgeführten Waren.
GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLÜSSE	hat die in Ziff. 7.1.4 erläuterte Bedeutung.
GEWÄHRLEISTUNGSFRIST	sofern im Angebot des Auftragnehmers oder ggf. im Vertrag nichts anderes angegeben ist, ein fixer und nicht verlängerbarer Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferung der betreffenden Waren oder Erbringung des betreffenden Service.
HÖHERE GEWALT	Kriegshandlungen oder Terrorakte, Aufruhr, Unruhen, Embargos, die verzögerte Erteilung oder Nichterteilung von Ein- oder Ausfuhrgenen, Epidemien, Streiks, Feuer, Transportverzögerungen oder Verzögerungen bei der Zollabfertigung, das Fehlen von Arbeitserlaubnissen oder Visa ohne Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Taifune, Unwetter, sonstige Naturereignisse oder staatliche Maßnahmen oder sonstige nicht im Einflussbereich einer Partei liegende Umstände.
INCOTERMS	das unter der Bezeichnung Incoterms® von der Internationalen Handelskammer in Paris veröffentlichte Regelwerk zur Auslegung von Handelsklauseln in der am Datum des Angebotes des Auftragnehmers geltenden Fassung. Begriffe und Formulierungen, die in den Bestimmungen einer anwendbaren Incoterms-Klausel definiert sind oder denen dort eine bestimmte Bedeutung zugewiesen ist, haben in den vorliegenden Verkaufsbedingungen dieselbe Bedeutung. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Incoterms -Klausel und den vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten jedoch die vorliegenden Verkaufsbedingungen vorrangig.
LEISTUNGSORT	der Ort, an dem die LIEFERUNGEN installiert bzw. die SERVICES erbracht werden sollen.
Kosten	sämtliche dem Auftragnehmer entstandenen oder noch entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Gemeinkosten, Versicherungs- und Finanzierungskosten und ähnliche Aufwendungen sowie ein angemessener Gewinn; bei der Berechnung der Kosten sind den Personalkosten des Auftragnehmers die im Angebot des Auftragnehmers angegebenen Zeitsätze des Auftragnehmers oder, wenn sie darin nicht angegeben sind, die bei Ausführung der Arbeiten geltenden Kostensätze des Auftragnehmers zugrunde zu legen.
LIEFERUNGEN	die im Angebot des Auftragnehmers oder – sofem ein bindender Vertrag besteht – im Vertrag ausdrücklich zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehörenden Waren, Unterlagen und Dienstleistungen (ggf. einschließlich Service).
LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGGEBERS	alle für die LIEFERUNGEN relevanten Leistungen (einschließlich Bauleistungen, Ausrüstung, Dokumentation und sonstiger Leistungen), die nicht ausdrücklich in den LIEFERUNGEN enthalten sind sowie sämtliche in den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN oder in dem ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS dem Zuständigkeitsbereich des AUFTRAGGEBERS (oder dem AUFTRAGGEBER zuzurechnender Dritter) zugewiesenen Leistungen.
MANGEL	ein zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Material- oder Verarbeitungsfehler oder das Fehlen von im Vertrag vereinbarten Eigenschaften der in den Lieferungen evtl. enthaltenen Waren des Auftragnehmers, oder die Nichterstellung von Unterlagen oder Nichterbringung von Service mit der vereinbarten angemessenen fachmännischen Sorgfalt.
MONAT	ein Kalendermonat.
SERVICE(S)	alle vom Auftragnehmer am Leistugsort zu erbringenden Leistungen, die vom Auftraggeber beauftragt werden (z. B. Montage, Wartungsoder Umbauarbeiten, Inbetriebnahmen).
TAG	ein Kalendertag.
TERMINPLAN	der im Angebot des Auftragnehmers oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – im Vertrag angegebene Zeitplan für die Erbringung der Lieferungen, ggf. einschließlich der gemäß Ziff. 5.5 der vorliegenden Verkaufsbedingungen daran vorgenommenen Änderungen.
VERKAUFSBEDINGUNGEN	die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Ersatzteile und Service.
VERTRAG	die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossene Vereinbarung über die Erbringung der Lieferungen durch den Auftragnehmer.
VERTRAGSPREIS	der im Angebot des Auftragnehmers oder – sofem ein bindender Vertrag besteht – im Vertrag angegebene Preis für alle Lieferungen .



Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN gelten für alle ANGEBOTE DES AUFTRAGNEHMERS und alle VERTRÄGE und gelten als Bestandteil derselben.

In Bestellungen, Angeboten, Annahmeerklärungen oder sonstigen Dokumenten oder Anforderungen des AUFTRAGGEBERS enthaltene Bestimmungen, die Bestandteil des VERTRAGES sind und den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN entgegenstehen oder davon abweichen oder mit denen dem AUFTRAGNEHMER über die VERKAUFSBEDINGUNGEN hinausgehende oder davon abweichende Verpflichtungen auferlegt werden, gelten nicht für den VERTRAG und sind unwirksam. Eventuelle Einkaufs- und/oder Leistungsbedingungen des AUFTRAGGEBERS gelten nicht für den VERTRAG und sind unwirksam.

Die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN haben gegenüber abweichenden oder entgegenstehenden Bestimmungen des VERTRAGES (einschließlich des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS) Vorrang. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Fälle, in denen, (i) der AUFTRAGNEHMER mit seinem ANGEBOT oder einem ordnungsgemäß unterzeichneten Dokument eine Bestimmung der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN ausdrücklich geändert und dabei auf die geänderte Bestimmung der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN ausdrücklich geändert und dabei auf die geänderte Bestimmung der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN eine Option zum Abweichen von der betreffenden Bestimmung des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS oder ggf. des VERTRAGES ausdrücklich vorgesehen ist.

1. LIEFERUNGEN:

1.1 Der Leistungsumfang des Auftragnehmers ist auf die Lieferungen beschränkt. der Liefer- und Leistungsumfang des Auftraggebers obliegt dem Auftraggeber.

2. SERVICE:

- 2.1 Wenn Service in den Lieferungen enthalten ist, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Auftragnehmer sicheren und geeigneten Zugang zum Leistungsort hat, wann immer er diesen benötigt. Wenn der Auftraggeber seine Pflichten hinsichtlich des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftraggebers nicht erfüllt oder Bauleistungen (einschließlich der Decken, Wände, Fundamente und dazugehörigen Planungen und Bauarbeiten) oder in den Lieferungen nicht enthaltene Ausrüstungsgegenstände am Leistungsort nicht bereitstehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Ankündigung und unter Angabe, aufgrund welcher Umstände der Liefer- und Leistungsumfang des Auftraggebers und/oder der Service verzögert, unterbrochen, beeinträchtigt oder behindert wird, die Erbringung des Service auszusetzen.
- 2.2 Der AUFTRAGNEHMER haftet in keinem Fall für Handlungen und/oder Unterlassungen anderer Auftragnehmer oder sonstiger Personen, die vom AUFTRAGGEBER bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, oder für von diesen erbrachte Leistungen oder gelieferte Ausrüstung. Der AUFTRAGNEHMER haftet auch nicht für deren Bezahlung, deren Sicherheit, die Bereitstellung von Sicherheitsausrüstung oder sichere Arbeitsmittel, oder für deren Arbeit, Produktivität oder Arbeitsausführung. Falls solche Personen oder Auftragnehmer die Anweisungen und Anforderungen des AUFTRAGNEHMERS nicht genauestens erfüllen, haftet dafür ausschließlich der AUFTRAGGEBER. Der AUFTRAGGEBER wird den AUFTRAGNEHMER von allen sich in irgendeiner Weise aus Handlungen oder Unterlassungen solcher Personen oder Auftragnehmer ergebenden Ansprüchen und Verbindlichkeiten wegen des Verlusts oder der Beschädigung von Sachen oder wegen Personenschäden freistellen, dagegen verteidigen und davon schadlos halten, soweit solche Verluste oder Schäden nicht unmittelbar durch Verschulden des AUFTRAGNEHMERS verursacht wurden.

3. Zahlungsbedingungen:

- 3.1 Sofern im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder im VERTRAG nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der AUFTRAGGEBER den VERTRAGSPREIS wie folgt zu zahlen:
 - Bei Auftragswerten unter 80.000,00 CHF: 100 % nach Leistungserbringung,
 - ab Auftragswert 80.000,00 CHF oder mehr: 50 % Anzahlung bei Beginn des Vertrags und 50 % nach Leistungserbringung
 - Alle Zahlungen sind per elektronischer Überweisung, netto ohne Abzug und sofern im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS nicht eine andere Währung angegeben ist in Schweizer Franken (CHF) innerhalb von vierzehn (14) TAGEN ab dem Datum der entsprechenden Rechnung des AUFTRAGNEHMERS zu leisten.
- 3.2 Der AUFTRAGGEBER hat keinerlei Aufrechnungs- oder Einbehalts- bzw. Zurückbehaltungsrechte irgendeiner Art in Bezug auf Zahlungen auf den VERTRAGSPREIS. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht verpflichtet, mit der Erbringung von LIEFERUNGEN zu beginnen, bis die erste Rate des VERTRAGSPREISES beim AUFTRAGNEHMER eingegangen ist.
- 3.3 Wenn eine Zahlung nicht bis zu dem dafür geltenden Zahlungstermin eingeht, steht dem AUFTRAGNEHMER ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Zinsen in Höhe von einem (1) % pro MONAT auf den fälligen Betrag zu. Darüber hinaus hat der AUFTRAGNEHMER nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von sieben (7) TAGEN das Recht, die Leistungserbringung gemäß dem VERTRAG insgesamt oder teilweise auszusetzen, bis die Zahlung und die darauf angefallenen Zinsen in voller Höhe bei ihm



- eingegangen sind. Wenn eine Zahlung einundzwanzig (21) TAGE nach dem jeweiligen Fälligkeitsdatum nicht in voller Höhe beim AUFTRAGNEHMER eingegangen ist, ist der AUFTRAGNEHMER unabhängig davon, ob der AUFTRAGNEHMER mit der Erbringung eines Teils der LIEFERUNGEN begonnen und/oder die Erbringung seiner LIEFERUNGEN ausgesetzt hat, berechtigt, den VERTRAG mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.
- 3.4 Sollte der Auftragnehmer von Umständen Kenntnis erlangen, die nach Abgabe des Angebotes des Auftragnehmers oder nach Abschluss des Vertrages eingetreten sind oder bereits davor ohne Kenntnis des Auftragnehmers bestanden und die die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gefährden könnten, Insbesondere bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Situation des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Sicherheiten in ausreichender Höhe verlangen oder jeweils auf Vorauszahlung in voller Höhe bestehen. Alternativ und über die Bestimmungen von Ziff. 3.3 hinaus kann der Auftragnehmer in einem solchen Fall verlangen, dass der Vertragspreis und alle sonstigen ggf. in Rede stehenden Zahlungen sofort in voller Höhe fällig werden und sofortige Zahlung in voller Höhe innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und dabei nach seinem alleinigen Ermessen den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatzansprüche geltend machen oder ebenfalls nach seinem alleinigen Ermessen vom Auftraggeber (unabhängig von dessen Verschulden) die sofortige Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von fünfzig Prozent (50) % des gesamten Vertragspreises verlangen.

4. Steuern:

4.1 Der Vertragspreis und alle sonstigen an den Auftragnehmer zu zahlenden Beträge verstehen sich ohne Abgaben, Steuern (INSBESONDERE Umsatz-, Verkaufs-, Verbrauchs-, Unternehmens-, Verkehrs- oder Quellensteuern), Veranlagungen oder Gebühren irgendeiner Art; diese hat – mit Ausnahme von Steuern oder Gebühren, die auf die Gewinne des Auftragnehmers festgesetzt werden oder die gemäß der für die Erbringung der Lieferungen geltenden Incoterms-Klausel vom Auftragnehmer zu tragen sind, der Auftraggeber zu tragen. Wenn dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit Lieferungen oder Service und/oder mit dem Vertrag selbst von Behörden des Landes, in dem die Lieferungen oder der Service installiert oder erbracht werden sollen, Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren auferlegt werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle diesbezüglichen Beträge zu erstatten. Wenn der Auftraggeber nach den anwendbaren Gesetzen dazu verpflichtet ist, von an den Auftragnehmer zu leistenden Zahlungen Abzüge für solche Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren vorzunehmen, hat der Auftraggeber den Betrag seiner Zahlung so weit zu erhöhen, dass der beim Auftragnehmer eingehende Nettobetrag dem Vertraggereis ohne solche Abzüge entspricht.

5. <u>Lieferung/Gefahr des Untergangs/Verzögerungen:</u>

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die Lieferungen gemäß den anwendbaren Incoterms zu dem im Terminplan angegebenen Datum zu erbringen. Wenn keine Incoterms-Klausel angegeben ist, erfolgen Lieferungen von Waren ab Werk (EXW) des Herstellers gemäß den Vorgaben des Auftragnehmers. Wenn kein Herstellerwerk angegeben ist, erfolgen Lieferungen von Waren ab Werk (EXW) ab Sitz des Auftragnehmers. Falls die angegebene Incoterms-Klausel den Auftragnehmer dazu verpflichtet, bestimmte Einfuhrformalitäten für die Einfuhr ins Lieferland zu erledigen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf eigene Kosten alle Unterstützung zu gewähren, die der Auftragnehmer dabei benötigt. Wenn es bei der Erledigung von Einfuhrformalitäten zu (nicht vom Auftragnehmer verursachten) Verzögerungen kommt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Terminaufschub und Ersatz der Kosten.
- 5.2 Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der LIEFERUNGEN geht gemäß der angegebenen INCOTERMS-Klausel in der am Datum des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS geltenden Fassung über. Wenn SERVICE in den LIEFERUNGEN enthalten ist, hat dies keinen Einfluss auf den Übergang der Gefahr des Untergangs und der Beschädigung, und der AUFTRAGNEHMER übernimmt dadurch keinerlei Sorge oder Verantwortung für den LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGGEBERS (oder Teile davon) und/oder den LEISTUNGSORT.
- 5.3 Angaben zu Packmaßen und Bruttogewicht sind lediglich ungefähre Richtwerte und gelten nicht verbindlich für den AUFTRAGNEHMER.
- 5.4 Bei Lieferung oder Bereitstellung von LIEFERUNGEN prüft der AUFTRAGGEBER diese und zeigt dem AUFTRAGNEHMER eventuelle MÄNGEL umgehend (spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) TAGEN) schriftlich an. Der AUFTRAGNEHMER hat daraufhin gemäß Ziff. 7.1. alle solche MÄNGEL auf schriftliche Bestätigung des AUFTRAGNEHMERS hin zu beheben.
- Im Falle (i) einer Aussetzung der Erbringung von LIEFERUNGEN oder SERVICE; (ii) außergewöhnlich widriger klimatischer Bedingungen; (iii) unvorhersehbarer und insgesamt oder teilweise auf HÖHERE GEWALT zurückzuführender Personal- oder Lieferengpässe; (iv) Verzögerungen, Störungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen des AUFTRAGNEHMERS oder vom AUFTRAGGEBER (einschließlich ihm zuzurechnender Dritter) verursachter oder insgesamt oder teilweise von ihm zu vertretender Vertragsverletzungen, oder (v) sonstiger Ereignisse oder Umstände, aufgrund derer der AUFTRAGNEHMER gemäß den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN oder dem VERTRAG Ansprüche gemäß dieser Ziffer zustehen, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf Zahlung seiner zusätzlichen KOSTEN durch den AUFTRAGGEBER und einen Terminaufschub für entstandene Verzögerungen. Der AUFTRAGNEHMER hat dem AUFTRAGGEBER jedes Ereignis, aufgrund dessen ihm Ansprüche gemäß dieser Ziffer zustehen, innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis anzuzeigen.



- Wenn der Auftragnehmer aus von ihm verschuldeten Gründen (und nicht aus insgesamt oder teilweise vom Auftraggeber verschuldeten Gründen) mehr als vierzehn (14) Tage mit der Lieferung von Waren gemäß den anwendbaren Incoterms in Verzug ist, hat der Auftraggeber Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz (und nicht auf Zahlung einer Vertragsstrafe) in Höhe von 0,1 % des auf den Wert der von dem Verzug betroffenen Waren entfallenden Teils des Vertragspreises pro vollendeter Woche (d. h. jeweils sieben (7) aufeinanderfolgende Tage) des Verzugs bis zu einem pauschalierten Gesamt-Schadensersatz für Verzug in Höhe von maximal 2 % des Vertragspreises, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat die Geltendmachung dieses pauschalierten Schadensersatzes mit einer Frist von mindestens einer (1) Woche im Voraus angedroht. Dieser pauschalierte Schadensersatz fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer nur unwesentliche Teile der Lieferungen nicht geliefert hat, oder wenn dem Auftraggeber dadurch keine Verluste oder Schäden entstanden sind. Mit Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes gelten sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit Lieferverzug als abgegolten. Alle sonstigen Ansprüche wegen Verzugs oder verspäteter Ausführung, insbesondere Verzögerungen im Hinblick auf Service, Zwischentermine oder sonstige Termine oder Meilensteine sind ausgeschlossen.
- 5.7 Wenn sich die Erfüllung der Pflichten einer Partei aus dem VERTRAG aufgrund HÖHERER GEWALT verzögert oder sie durch HÖHERE GEWALT dabei gestört, darin beeinträchtigt oder dabei behindert wird, wird die betreffende Partei von der Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten entbunden. Den Eintritt eines Ereignisses HÖHERER GEWALT hat die betroffene Partei innerhalb von vierzehn (14) TAGEN, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, schriftlich anzuzeigen.

6. Eigentum:

6.1 Das Eigentum an den LIEFERUNGEN geht auf den AUFTRAGGEBER über, wenn der AUFTRAGNEHMER die Zahlung des VERTRAGSPREISES in voller Höhe erhalten hat.

7. Gewährleistung:

- 7.1 Gewährleistung für die LIEFERUNGEN:
- 7.1.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 7.1 und von Ziff. 7.2 erklärt der AUFTRAGNEHMER, dass die LIEFERUNGEN frei von MÄNGELN sind. Diese Gewährleistung endet am letzten Tag der Gewährleistungsfrist.
- 7.1.2 Der AUFTRAGNEHMER ist dafür verantwortlich, eventuelle MÄNGEL gemäß Ziff. 7.1.1 zu beseitigen. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER den betreffenden MANGEL schriftlich unter Angabe aller erforderlichen Einzelheiten in jedem Fall vor Ablauf der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST anzuzeigen hat. Soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für verdeckte oder sonstige MÄNGEL gemäß Ziff. 7.1.1, deren schriftliche Anzeige ihm nach der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST zugeht.
- 7.1.3 Wenn der AUFTRAGNEHMER für einen MANGEL gemäß Ziff. 7.1.1 verantwortlich ist, hat der AUFTRAGNEHMER diesen so schnell, wie ihm dies (unter Berücksichtigung der Art des MANGELS, der für Ersatzteile erforderlichen Vorlaufzeiten usw.) vernünftigerweise möglich ist, zu untersuchen und zu beheben. MÄNGEL an in den LIEFERUNGEN enthaltenen WAREN werden nach Wahl des AUFTRAGNEHMERS durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung des mangelhaften Teils der WAREN behoben. MÄNGEL an in den LIEFERUNGEN enthaltenen SERVICE und in den LIEFERUNGEN enthaltener Dokumentation werden durch erneute Erbringung bzw. erneute Lieferung des mangelhaften Teils des SERVICE bzw. der Dokumentation behoben. Eine solche Nachbesserung kann die Behebung über eine Fernzugriffslösung (z.B. über ein IoT-Edge-Gerät oder IoT-Gateway) umfassen. Dem AUFTRAGNEHMER stehen mindestens drei (3) auf eigene Kosten zu unternehmende Nachbesserungsversuche zu. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer außerdem das Recht ein, alle vom oder für den Auftragnehmer im Zusammenhang mit den LIEFERUNGEN oder den INSTALLIERTEN ANLAGEN (vgl. Definition Ziffer 8.8) verfügbaren Fernzugriffsmöglichkeiten zur Untersuchung und Behebung von Mängeln zu nutzen. Der AUFTRAGGEBER hat dem AUFTRAGNEHMER in jedem dieser Fälle allen erforderlichen sicheren Zugang zum LEISTUNGSORT und die Sachherrschaft am LEISTUNGSORT zu gewähren. Eventuelle Ersatzteile sind jeweils gemäß denselben Lieferbedingungen (nach INCOTERMS) zu liefern, die auch im VERTRAG angegeben sind. Für alle zur Demontage, zum Ausbau, dem Transport, der Montage und der Inbetriebnahme von reparierten oder ausgetauschten mangelhaften Teilen eingesetzten Arbeitskräfte und Geräte sowie die dadurch entstehenden Kosten ist der AUFTRAGGEBER verantwortlich. Wenn der AUFTRAGNEHMER einen MANGEL gemäß den vorstehenden Bestimmungen behoben hat, gelten seine Gewährleistungspflichten als erfüllt. Sollte der Auftraggeber den Fernzugriff des Auftragnehmers auf die Lieferungen oder die am Leistungsort INSTALLIERTEN ANLAGEN (vgl. Definition Ziffer 8.8) deaktivieren oder anderweitig einschränken, behindern oder verhindern, kann die Fähigkeit des Auftragnehmers, seine Gewährleistungsverpflichtungen zu erfüllen, beeinträchtigt oder verzögert werden; die Untersuchung oder Behebung von Mängeln durch den Auftragnehmer kann unvollständig oder ungenau sein; dem Auftragnehmer können im Zusammenhang mit der Untersuchung und/oder der Behebung eines Mangels zusätzliche Kosten (einschließlich Reisekosten) entstehen, die er vom Auftraggeber zurückfordern kann; die Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers entfallen, soweit die Fähigkeit des Auftragnehmers zur Erfüllung dieser Verpflichtungen wesentlich beeinträchtigt ist.
- 7.1.4 Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS für MÄNGEL gemäß Ziff. 7.1.1 gilt unter dem Vorbehalt, dass der Mangel nicht auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: (a) normaler Verschleiß und Abnutzung; (b) Verwendung anderer als Original-Ersatzteile, (c) Verwendung von Einsatz-, Verbrauchs- oder Betriebsstoffen, die den im VERTRAG oder in den schriftlichen Handbüchern des AUFTRAGNEHMERS enthaltenen Spezifikationen nicht genauestens entsprechen; (d) Störungen oder Ausfälle



vor- und/oder nachgelagerter Anlagenteile; (e) ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS vorgenommene Änderungen; (f) Verwendung korrosiver und abrasiver Substanzen; (g) Lagerung, von Ausrüstung des AUFTRAGNEHMERS oder der Umgang damit und/oder die Wartung oder der Betrieb der LIEFERUNGEN durch den AUFTRAGGEBER oder in dessen Namen in einer Weise, die nicht genauestens den anerkannten Regeln der Ingenieurtechnik, dem VERTRAG oder schriftlichen Vorgaben des AUFTRAGNEHMERS entspricht sowie Nichteinhaltung der Bestimmungen von schriftlichen Handbüchern und Anleitungen des AUFTRAGNEHMERS und der eigenen Qualitätssicherungsanforderungen des AUFTRAGGEBERS; (h) vom AUFTRAGGEBER oder in dessen Namen gelieferte Informationen, erbrachte Leistungen, zur Verfügung gestelltes Personal oder zur Verfügung gestellte Ausrüstung und sonstige Ressourcen; (i) Nichtgestattung der Durchführung von Montageüberwachungs-und/oder Montageleistungen durch den AUFTRAGNEHMER; und/oder (j) sonstige nicht vom AUFTRAGNEHMER verschuldete Bedingungen oder Umstände (im Folgenden "GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLÜSSE" genannt).

- 7.2 Haftungsausschluss/Haftungsbegrenzung:
- 7.2.1 Soweit dies nach anwendbaren Gesetzen zulässig ist, (i) schließt der AUFTRAGNEHMER hiermit sämtliche nicht ausdrücklich in den obigen Ziffern 7.1 geregelten oder stillschweigenden, gesetzlichen, auf Handelsbräuchen basierenden oder sonstigen Bedingungen, Gewährleistungen, Garantien und Zusicherungen aus, die ohne einen solchen Ausschluss zugunsten des AUFTRAGGEBERS gelten würden oder könnten, insbesondere alle Gewährleistungen für die Eignung für einen bestimmten Zweck oder die allgemeine Gebrauchstauglichkeit; (ii) sind die in obiger Ziff. 7.1.3 genannten Ansprüche des AUFTRAGGEBERS die einzigen und ausschließlichen Ansprüche, die dem AUFTRAGGEBER für Mängel der LIEFERUNGEN, insbesondere MÄNGEL gemäß Ziff. 7.1 zustehen; (iii) haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für Verluste oder Schäden, insbesondere in Ziff. 9.2 beschriebene Verluste oder Schäden, die durch Verletzung von Gewährleistungspflichten oder Mängel verursacht wurden oder daraus resultieren, insbesondere aus MÄNGELN gemäß Ziff. 7.1; (iv) haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen des AUFTRAGNEHMERs oder von Dritten; und (v) haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für erteilte Informationen oder Beratung, es sein denn, dies ist ausdrücklich im VERTRAG geregelt.
- 7.2.2 Der AUFTRAGGEBER erklärt und bestätigt, dass ihm die Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gemäß den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN und alle im VERTRAG geregelten oder erwähnten Haftungsbegrenzungen uneingeschränkt bekannt sind und er sich um ausreichenden Versicherungsschutz für alle Schadensersatzforderungen, denen er ausgesetzt sein könnte, bemühen wird.

8. Vertraulichkeit und Rechte an geistigem Eigentum; SOFTWARE; TECHNISCHE DATEN und smarte Objekte:

- 8.1 Der Auftraggeber hat alle Informationen, Zeichnungen und Daten jeglicher Art, die ihm vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages in mündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form, visuell (z. B. durch Ortsbegehungen, Prüfungen oder Audits) oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt oder geliefert werden, unabhängig davon, ob sie als "vertraulich" gekennzeichnet sind (im Folgenden "Vertrauliche Informationen" genannt), streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber darf Vertrauliche Informationen oder diesbezügliche Einzelheiten nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weitergeben oder veröffentlichen (es sei denn, dies ist für die Zwecke des Vertrages erforderlich; dies schließt die Weitergabe an Organe und Mitarbeiter des Auftraggebers und der mit ihm verbundenen Unternehmen und/oder gemäß den Anforderungen einer anerkannten Börse oder der anwendbaren Gesetze mit ein). Die Veröffentlichung oder Weitergabe Vertraulicher Informationen, die auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen die vorliegende Bestimmung allgemein bekannt geworden sind oder sich bereits im Besitz des Auftraggebers ohne Pflicht zur Vertraulichkeit befanden, wird durch die Bestimmungen dieser Ziffer 8 nicht untersagt.
- 8.2 Die geistigen Eigentumsrechte an Ausrüstung, Dokumenten oder sonstigen Informationen, die im Rahmen des VERTRAGES (durch Inaugenscheinnahme oder auf sonstige Weise) an den AUFTRAGGEBER übergeben oder ihm zur Verfügung gestellt werden, oder die bei LIEFERUNGEN und dem SERVICE verwendet wurden oder darin enthalten sind, sind und bleiben alleiniges Eigentum des AUFTRAGNEHMERS (oder seiner Subunternehmer).
- 8.3 Soweit die LIEFERUNGEN die Bereitstellung von technischen Leistungen wie z.B. technische Studien, Prozessstudien, detaillierte Preisvorschläge, Vorzeichnungen, vorläufige Stücklisten, Prozess- und Instrumentierungsdiagramme oder Spezifikationen umfasst, die nicht mit einem Vertrag über den Verkauf von materiellen Gütern einhergehen ("technische Leistungen"), werden diese technischen Leistungen dem Auftraggeber vom Auftragnehmer auf einer voll bezahlten Basis nur zu dem Zweck lizenziert, dass der Auftraggeber diese technischen Leistungen nutzt, um Geräte vom Auftragnehmer und keinem anderen Lieferanten zu beziehen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die technischen Leistungen im Zusammenhang mit dem Kauf von Geräten von einem anderen Lieferanten zu verwenden oder offenzulegen, und der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freistellen, die sich aus der Verwendung von technischen Leistungen im Widerspruch zu dieser Bestimmung ergeben.
- 8.4 Diese Klausel gilt, soweit Software, Programmierungen, Steuerungssysteme oder Automatisierungen jeglicher Art (zusammenfassend "SOFTWARE") in den LIEFERUNGEN des AUFTRAGNEHMERS enthalten sind. Die SOFTWARE umfasst auch alle Erweiterungen, Upgrades und die dazugehörige Dokumentation, die der AUFTRAGNEHMER nach eigenem Ermessen zur Verfügung stellt. Nach Erhalt des vollen Vertragspreises und vorbehaltlich der Einhaltung der Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS gemäß



dieser Klausel gewährt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER eine nicht-exklusive und (außer wie unten ausdrücklich angegeben) nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der SOFTWARE ausschließlich für den Betrieb der Waren zu den im Angebot des Auftragnehmers genannten Zwecken und Anforderungen. Sofern nachstehend nicht anders angegeben, gewährleistet der AUFTRAGNEHMER für einen Zeitraum von einem Jahr nach dem Datum (je nachdem, welches Datum früher liegt), an dem die SOFTWARE ausgeliefert oder dem AUFTRAGGEBER auf andere Weise erstmals zur Verfügung gestellt wurde ("SOFTWARE-Gewährleistungszeit"), dass die Software bei ordnungsgemäßer Installation und vertragsgemäßer Nutzung im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den im Angebot des AUFTRAGNEHMERs angegebenen Softwarespezifikationen (sofern vorhanden) funktioniert. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen des Auftraggebers oder Dritter an den Datenschutz oder die IT-Sicherheit entspricht. Wenn der AUFTRAGGEBER eine Abweichung von der Gewährleistung feststellt und den AUFTRAGNEHMER innerhalb der Gewährleistungsfrist für die SOFTWARE unverzüglich schriftlich über die Abweichung informiert (einschließlich einer Beschreibung der Abweichung und vollständiger Informationen über die Entdeckung), wird der AUFTRAGNEHMER alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die Abweichung im Wesentlichen zu korrigieren, und zwar nach seiner Wahl durch eine der folgenden Maßnahmen: (i) Bereitstellung eines geeigneten Softwarefixes oder -Patches bzw. einer Umgehungslösung, die auch eine künftige Revision der SOFTWARE umfassen kann; (ii) Bereitstellung von Anweisungen für die Änderung der SOFTWARE für den AUFTRAGGEBER oder Angabe einer angemessenen Möglichkeit, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden; oder (iii) Bereitstellung von korrigierter oder Ersatzsoftware in den Einrichtungen des AUFTRAGNEHMERS. Der AUFTRAGNEHMER ist im Rahmen der in dieser Klausel genannten Gewährleistung zu nichts verpflichtet, wenn die SOFTWARE unsachgemäß installiert oder modifiziert oder konfiguriert wurde, ohne dass der AUFTRAGNEHMER dies schriftlich genehmigt hat, und er ist auch nicht für Konformitätsmängel verantwortlich, die sich aus der vom Auftraggeber gelieferten Software oder den Schnittstellen ergeben; in jedem dieser Fälle wird der Auftraggeber den AUFTRAGNEHMER von allen daraus resultierenden Verlusten, Verletzungen oder Schäden schadlos halten. In Bezug auf SOFTWARE, die der AUFTRAGNEHMER von Dritten erworben hat, beschränkt sich die Verpflichtung des AUFTRAGNEHMERS auf die Übertragung aller Gewährleistungsrechte, die der AUFTRAGNEHMER in Bezug auf diese SOFTWARE und die Nichtkonformität erworben hat, an den AUFTRAGGEBER. Sofern nicht ausdrücklich in dieser Klausel angegeben, wird die SOFTWARE wie besehen lizenziert. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht verpflichtet, Wartung, Erweiterungen oder Upgrades bereitzustellen. Im Verhältnis zwischen den Parteien behält der AUFTRAGNEHMER alle Urheberrechte, Warenzeichen, Patente und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an der SOFTWARE und an allen Informationen, die nicht vom AUFTRAGGEBER stammen und die über die SOFTWARE verwendet oder übertragen oder von ihr verarbeitet werden können. Die SOFTWARE darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS und ohne vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem Dritten weder verkauft noch anderweitig übertragen oder an Dritte weitergegeben werden, mit der Ausnahme, dass die SOFTWARE (und die hierin gewährte Lizenz) ohne vorherige Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS an Personen übertragen werden darf, die die Waren erworben haben. Der AUFTRAGGEBER darf die SOFTWARE nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), modifizieren oder dekompilieren oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode zu finden oder zu identifizieren. Soweit die SOFTWARE Open-Source-Software ("OS-SOFTWARE") enthält, gilt Folgendes: Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Klausel stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die OS-Software auf der Grundlage der geltenden Lizenzbedingungen für die OS-SOFTWARE zur Verfügung, die ausschließlich die Nutzung der OS-SOFTWARE durch den AUFTRAGGEBER regeln (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, in Bezug auf die Gewährleistung und Haftung). Soweit gesetzlich zulässig, sind die Rechte und Rechtsmittel des Auftraggebers in Bezug auf die Software ausschließlich oben aufgeführt.

- 8.5 Der Auftragnehmer legt jährlich seine geprüften Treibhausgasemissionen gemäß dem Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard ("GHG-Protokoll") öffentlich offen. Um die Genauigkeit seiner Berichterstattung über die Nutzungsphase seiner verkauften Produkte (Scope 3.11 Treibhausgasemissionen) zu erhöhen, ist der Auftragnehmer an dem spezifischen Energienetzmix seiner Kunden interessiert. Daher muss der Auftraggeber den spezifischen Energienetzmix, d.h. den Anteil an erneuerbaren Energien, der für das jeweilige verkaufte Produkt verwendet wird, gegenüber dem Auftragnehmer offenlegen, soweit diese Informationen erhoben und nachverfolgt werden. Der Auftraggeber stellt die erforderlichen Informationen zur Verfügung und erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer diese Informationen in aggregierter Form für seine jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung verwenden darf. Abgesehen davon werden diese Informationen vertraulich behandelt.
- Umfassen die LIEFERUNGEN des AUFTRAGNEHMERS ein Vernetztes Produkt oder einen Zugehörigen Dienst, haben die Unternehmen der GEA Group jeweils ein unbefristetes, weltweites, unwiderrufliches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und gebührenfreies Recht, die Technischen Daten (vgl. Definition Ziffer 8.8), die von dem Vernetzten Produkt (vgl. Definition Ziffer 8.8) an die GEA Cloud übermittelt werden, für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zu generieren, zu sammeln, zu verarbeiten, zu analysieren, zu speichern, zu aggregieren und anderweitig zu nutzen: Erbringung der LIEFERUNGEN; Erfüllung der Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag; Fehlerbehebung, Überwachung, Verbesserung der Funktion und Weiterentwicklung der LIEFERUNGEN, der damit verbundenen INSTALLIERTEN ANLAGEN (vgl. Definition Ziffer 8.8), des Vernetztes Produkts und/oder des/der Zugehörigen Dienste; Bereitstellung von Produktsupport und Informationen über die LIEFERUNGEN und die damit verbundenen INSTALLIERTEN ANLAGEN für den AUFTRAGGEBER; Ermittlung von Benchmarks und Optimierungspotenzialen



und Optimierung der LIEFERUNGEN und der damit verbundenen INSTALLIERTEN ANLAGEN; das Entwickeln, Entwerfen, Konstruieren, Herstellen, Liefern, Automatisieren, Verbessern, Aktualisieren, Überwachen und/oder Warten von Geräten, Software, Cloudbasierten Lösungen, Prozessen und Dienstleistungen; das Erstellen und Ändern von Algorithmen, statistischen Analysen und Lösungen der künstlichen Intelligenz; das Optimieren der Projektdurchführung und ähnlicher Fähigkeiten; das Unterstützen der Marketing- und Verkaufsbemühungen; und das Erzeugen und Nutzen abgeleiteter Daten für kommerzielle Zwecke, auch mit dem Ziel, diese Abgeleiteten Daten Dritten zur Verfügung zu stellen; und andere verwandte Zwecke. Der Auftragnehmer hat ausschließlich alle Rechte, Titel und Interessen an allen Abgeleiteten Daten, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber alle Abgeleiteten Daten, die ihm über ein Vernetztes Produkt oder einen Zugehörigen Dienst zur Verfügung gestellt werden, für den Betrieb und die Wartung der Lieferungen und der Zusatzgeräte am Leistungsort nutzen darf.

- Der Auftraggeber übermittelt der GEA Cloud die Technischen Daten (vgl. Definition Ziffer 8.8), die für den Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag notwendig sind oder als angemessen erachtet werden. Darüber hinaus wird der AUFTRAGGEBER auf schriftliches Ersuchen eines UNTERNEHMENS DER GEA GROUP (vgl. Definition Ziiffer 8.8) alle Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um diesem Unternehmen einen sicheren Zugriff auf die LIEFERUNGEN, die INSTALLIERTEN ANLAGEN (vgl. Definition Ziffer 8.8) und ihre TECHNISCHEN DATEN zu ermöglichen und nach seinem Ermessen Updates für die installierten Automatisierungs-, Software- und Steuerungssysteme bereitzustellen. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer, die Lieferungen (oder einen Teil davon) während der Installation oder (auf Wunsch eines Unternehmens der GEA Group) zu einem späteren Zeitpunkt mit der Cloud- und/oder IT-Umgebung des AUFTRAGNEHMERS oder einer ähnlichen Lösung zu verbinden, und die INSTALLIERTEN ANLAGEN (auf Wunsch eines UNTERNEHMENS DER GEA GROUP) mit der Cloud und/oder der IT-Umgebung des AUFTRAGNEHMERs oder einer ähnlichen Lösung zu verbinden. Der AUFTRAGGEBER stellt sicher, dass die Internet- oder sonstige Verbindung zum IoT-Edge-Gerät oder IoT-Gateway für den AUFTRAGNEHMER aus der Ferne und am LEISTUNGSORT vollständig zugänglich ist und dass die Verbindung die Anforderungen (z. B. Konfiguration, Sicherheit usw.) erfüllt, die der AUFTRAGNEHMER von Zeit zu Zeit herausgibt oder die von den geltenden Vorschriften oder Normen empfohlen oder gefordert werden. Vorliegende Bedingungen verpflichten den AUFTRAGNEHMER keinesfalls zur Bereitstellung digitaler Lösungen; der AUFTRAGGEBER erkennt an, dass der AUFTRAGNEHMER von Zeit zu Zeit digitale Lösungen für die LIEFERUNGEN und/oder INSTALLIERTE ANLAGEN gemäß ergänzenden Bedingungen anbieten kann. Diese Klausel hat nicht zur Folge, dass der AUFTRAGNEHMER eine Garantie oder eine andere ähnliche Verpflichtung in Bezug auf TECHNISCHE DATEN oder ABGELEITETE DATEN übernimmt. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, gespeicherte TECHNISCHE DATEN jederzeit nach eigenem Ermessen zu löschen, vorausgesetzt, eine solche Löschung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Sofern nicht durch geltendes Recht vorgeschrieben, verpflichtet nichts in diesen Bedingungen den AUFTRAGNEHMER, Zugang zu TECHNISCHEN DATEN zu gewähren oder solche Daten zur Verfügung zu stellen, wenn dies i) zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen des AUFTRAGNEHMERS führen würde; ii) die Sicherheit der LIEFERUNGEN untergraben könnte; oder iii) zur Offenlegung von Daten im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Produkte, Substanzen oder Prozesse führen würde, die noch nicht auf dem Markt sind.
- Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet "UNTERNEHMEN DER GEA GROUP" den AUFTRAGNEHMER und seine verbundenen Unternehmen; "VERNETZTES PRODUKT" bedeutet ein physisches Produkt am Leistungsort, das über eine Komponente (z.B. ein IoT-Edge-Gerät oder ein IoT-Gateway), ein Betriebssystem oder andere Mittel technische Daten erhält, generiert und/oder sammelt und diese teilt, bzw. vom AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER dazu bestimmt ist, derartige Daten zu kommunizieren, sei es an die Cloud und/oder IT-Umgebung des AUFTRAGNEHMERS oder eine andere ähnliche Lösung; "INSTALLIERTE ANLAGEN" bezeichnet die Geräte, Automatisierungs-, Software- und Steuerungssysteme am LEISTUNGSORT, auf die sich die LIEFERUNGEN beziehen oder die damit verbunden sind; "ZUGEHÖRIGER DIENST" bezeichnet einen digitalen Dienst, einschließlich Software oder einer Cloud-basierten Lösung, der es einem UNTERNEHMEN DER GEA GROUP oder einem in seinem Namen handelnden Dritten ermöglicht, TECHNISCHE DATEN zu erhalten, zu generieren und/oder zu sammeln, wenn der Dienst so mit den LIEFERUNGEN und/oder den Installierten Anlagen verbunden ist, dass sein Fehlen das Vernetzte Produkt oder die Installierten Anlagen daran hindern würde, eine oder mehrere seiner Funktionen auszuführen, oder der die Funktionen der LIEFERUNGEN und/oder der INSTALLIERTEN ANLAGEN ergänzt, überwacht, aktualisiert, optimiert, modifiziert oder anpasst; "TECHNISCHE DATEN" sind Produktrohdaten, die durch die Nutzung eines VERNETZTEN PRODUKTES oder eines Zugehörigen Dienstes erzeugt werden, einschließlich relevanter Metadaten, die die Rohdaten nutzbar machen, insbesondere Daten über den Zustand, den Betrieb, die Effizienz, die Produktivität, die Verfügbarkeit, die Wartung, den Status, die Fehlfunktion und/oder die Optimierung des VERNETZTEN PRODUKTES; "ABGELEITETE DATEN" sind i) alle Daten oder Informationen, die von den UNTERNEHMEN DER GEA GROUP (oder von Dritten, die in ihrem Namen handeln) aus den TECHNISCHEN DATEN abgeleitet werden, insbesondere statistische oder andere Analysen und Daten, die mittels Algorithmen oder der Anwendung proprietärer Software abgeleitet werden; ii) alle Daten oder Informationen, die mittels Sensorfusion oder anderer ähnlicher Mittel oder Methoden abgeleitet werden; und iii) alle Daten, bei denen die TECHNISCHEN DATEN zusammen mit anderen Daten aggregiert werden (vorausgesetzt, dass solche aggregierten Daten keine Identifizierung der im Rahmen dieses Kontakts gesammelten TECHNISCHEN DATEN ermöglichen oder einem Dritten erlauben, solche Daten aus einem aggregierten Datensatz abzuleiten). Zu den TECHNISCHEN DATEN gehören keine ABGELEITETEN DATEN.

9. Kündigung und Haftungsbegrenzungen:



9.1 Ausschließliche Rechte:

Soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, sind die dem AUFTRAGGEBER gemäß VERTRAG (in Form von Schadensersatz, Kostenübernahme oder -erstattung, pauschaliertem Schadensersatz, Preisnachlässen, Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung, Kündigung oder in sonstiger Form) ausdrücklich zustehenden Rechte und Einwendungen, unabhängig von den dem jeweiligen Anspruch zugrunde liegenden Ereignissen oder Umständen oder der ihnen zugrunde liegenden Rechtstheorie (einschließlich Kündigung, Vertragsverletzung oder Verletzung gesetzlicher Pflichten, Fahrlässigkeit oder sonstige unerlaubte Handlung, verschuldensunabhängige Haftung, Freistellung, Widerruf/Rücktritt) die einzigen ihm zustehenden Rechte und Einwendungen.

9.2 Ausschluss bestimmter Schäden:

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen und soweit nicht

- (a) pauschalierter Schadensersatz gemäß VERTRAG vorgesehen ist und
- (b) der Ausschluss der Haftung des AUFTRAGNEHMERS nach den anwendbaren Gesetzen unzulässig ist (wobei in diesem Fall die Haftung des AUFTRAGNEHMERS in dem nach den anwendbaren Gesetzen zulässigen Umfang begrenzt ist),

ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERS für entgangene Einnahmen oder entgangenen Gewinn; entgangene Gelegenheiten, Produktionsausfälle oder entgangene Aufträge; entgangene Nutzung; Wartekosten; Verluste oder Beschädigungen von Einsatz-, Roh- oder Betriebsstoffen oder Produkten; Anlagenstillstandzeiten oder Verzögerungen; Goodwill-Verluste; pauschalierten Schadensersatz oder dem AUFTRAGGEBER von seinen Kunden oder Dritten auferlegte Vertragsstrafen; vertragliche Haftungsverpflichtungen des AUFTRAGGEBERS gegenüber Dritten; Regressansprüche; Rückrufkosten; die Kosten rechtlicher Schritte; vom AUFTRAGGEBER zu leistende Schadensersatzzahlungen oder Geld- bzw. Vertragsstrafen oder sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Verluste oder Schäden, jeweils unabhängig davon, ob es sich bei den betreffenden Verlusten oder Schäden um unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden bzw. –verluste oder sonstige Schäden oder Verluste handelt, oder für sonstige wie auch immer verursachte oder entstehende unmittelbare, mittelbare, atypische, zufällige oder Folgeschäden bzw. -verluste, oder Zwangsgelder, im nach den anwendbaren Gesetzen maximal zulässigen Umfang in jedem Fall ausgeschlossen.

9.3 Maximale Gesamthaftung:

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen und soweit der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung des AUFTRAGNEHMERS nach den anwendbaren Gesetzen nicht unzulässig ist (wobei in diesem Fall die Haftung des AUFTRAGNEHMERS in dem nach den anwendbaren Gesetzen zulässigen Umfang begrenzt ist), beträgt die Gesamthaftung des AUFTRAGNEHMERS gegenüber dem AUFTRAGGEBER aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG maximal insgesamt einhundert (100) % des VERTRAGSPREISES, den der AUFTRAGNEHMER erhalten hat, unabhängig davon, ob die Haftungsverpflichtung aus einer Vertragsverletzung (einschließlich Kündigung) oder Verletzung gesetzlicher Pflichten, Fahrlässigkeit oder sonstiger unerlaubter Handlung, verschuldensunabhängiger Haftung, Freistellung, Reduzierung des Vertragspreises oder Rückzahlung, Kündigung, Widerruf/Rücktritt, Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung oder auf sonstige Weise entsteht.

Der Ablauf der Gewährleistungsfrist gilt, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, jedoch mit Ausnahme der im letzten Satz enthaltenen Regelungen, in jeder Hinsicht und in allen eventuell zwischen den Parteien geführten Verfahren als verbindlicher Nachweis dafür, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit erfüllt, die Lieferungen erbracht und alle daran bestehenden Mängel gemäß den ihm aus dem Vertrag obliegenden Pflichten behoben hat. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten sämtliche dem Auftraggeber möglicherweise gegen den Auftragnehmer zustehenden bekannten oder unbekannten, aus dem Vertrag oder der Verwendung der Lieferungen oder im Zusammenhang damit entstehenden Ansprüche aller Art und alle diesbezüglichen Rechte, Klagegründe und Einwendungen als ausgeschlossen und erloschen. Dies gilt stets mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung nicht bei Arglist gilt oder wenn während der Gewährleistungsfrist irgendein Verfahren eingeleitet und gegen den Auftragnehmer eine verjährungshindernde Zustellung ergangen ist.

10. Genehmigungen/Sicherheit:

10.1 Der AUFTRAGGEBER ist dafür verantwortlich, (i) sämtliche Erlaubnisse, Zustimmungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem LEISTUNGSORT und mit dem Eigentum an den LIEFERUNGEN und der dazugehörigen Ausrüstung sowie den dazugehörigen Anlagen, Einrichtungen oder Hilfsmitteln und mit deren Montage, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung und ggf. für die Erbringung des SERVICE zu beschaffen; (ii) den LEISTUNGSORT in einem betriebssicheren Zustand zu halten und die Arbeitssicherheit für sämtliches Personal am LEISTUNGSORT jederzeit sicherzustellen, jederzeit für sicheren Zugang zu den LIEFERUNGEN zu sorgen, alle Tätigkeiten am LEISTUNGSORT sicher und gemäß den geltenden Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen und gemäß den vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Betriebs- und Wartungshandbüchern sowie Anweisungsblättern auszuführen; (iii) dass keine im Rahmen der LIEFERUNGEN gelieferten Sicherheitsvorrichtungen, Schutzeinrichtungen oder Warnschilder entfernt oder verändert werden. Wenn der AUFTRAGGEBER Pflichten aus dieser Ziffer nicht strengstens erfüllt, hat der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER von allen daraus resultierenden Ansprüchen und von allen aus dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen, Personenschäden, finanziellen Verlusten oder sonstigen Nachteilen freizustellen



und ihn dagegen zu verteidigen und schadlos zu halten, soweit diese nicht unmittelbar und ausschließlich durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des AUFTRAGNEHMERS verursacht wurden.

11. Exportkontrolle:

- 11.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Lieferungen möglicherweise oder tatsächlich Exportkontrollvorschriften unterliegen, was zu einem Ausfuhrhindernis führen kann. Im Falle eines Ausfuhrhindernisses hat der Auftragnehmer Anspruch auf alle Mehrkosten und Mehraufwendungen, die ggf. erforderlich sind, damit der Auftragnehmer seine Pflichten aus dem Angebot des Auftragnehmers oder sofern ein bindender Vertrag besteht dem Vertrag erfüllen kann, einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu überlassen, um die er ggf. zur Einholung einer Ausfuhrgenehmigung gebeten wird, wie z. B. Endverwendererklärungen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über wesentliche Verzögerungen bei der Beschaffung einer Ausfuhrgenehmigung, den Widerruf einer Genehmigung oder eine eventuelle Untersagung der Vertragsdurchführung unverzüglich zu informieren.
- 11.2 Wenn eine AUSFUHRGENEHMIGUNG verweigert oder widerrufen, die Vertragsdurchführung durch ein Embargo untersagt oder der AUFTRAGNEHMER durch ein AUSFUHRHINDERNIS an der Erfüllung einer oder mehrerer seiner vertraglichen Pflichten gehindert wird, wird der AUFTRAGNEHMER mit sofortiger Wirkung von der Erfüllung seiner Pflichten aus dem ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder sofern ein bindender Vertrag besteht dem VERTRAG entbunden. Dies gilt insbesondere auch in dem Fall, dass der AUFTRAGNEHMER möglicherweise dadurch an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist, dass Lieferanten oder Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERS durch ein AUSFUHRHINDERNIS insgesamt oder teilweise an der Lieferung oder Leistung gehindert sind. In jedem Fall haftet der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER nicht für mit einem AUSFUHRHINDERNIS zusammenhängenden Ansprüchen wegen Verzögerungen, Verlusten oder Schäden und ist ihm diesbezüglich keine Rechenschaft schuldig.
- 11.3 Vorbehaltlich Ziff. 11.2 gilt Folgendes: Wenn der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER anzeigt, dass er an der Erbringung der gemäß dem ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder sofern ein bindender Vertrag besteht gemäß dem VERTRAG zu erbringenden Leistungen durch EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN und/oder eine AUSFUHRGENEHMIGUNG oder Embargobestimmungen gehindert wird, ist jede der Parteien dazu berechtigt, das ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder sofern ein bindender Vertrag besteht den VERTRAG mit einer Frist von einer (1) Woche (bestehend aus sieben (7) aufeinanderfolgenden TAGEN) schriftlich zu kündigen.
- 11.4 Der AUFTRAGGEBER hat alle für die Einhaltung von EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN notwendigen Verfahren im Zusammenhang mit den vom AUFTRAGNEHMER zu erbringenden LIEFERUNGEN umzusetzen und einzuhalten und garantiert, dass er nichts tun wird, wodurch er oder der AUFTRAGNEHMER begründeter maßen annehmen können, dass er sich dadurch möglicherweise zivil-, strafoder verwaltungsrechtlich haftbar macht. Dies schließt insbesondere auch den Verkauf, das Verleasen oder die Übertragung von LIEFERUNGEN oder die Erteilung von Unterlizenzen daran ohne entsprechende Genehmigung mit ein. Der AUFTRAGGEBER hat den AUFTRAGNEHMER von allen aus einer Verletzung dieser Garantie oder im Zusammenhang damit entstehenden Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, Kosten, Verlusten und Schäden freizustellen und dagegen schadlos zu halten.

12. Datenverarbeitung:

12.1 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten und andere vom Auftraggeber im Verlauf seiner Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer offengelegte Daten zu folgenden Zwecken erhebt, verarbeitet und verwendet: (1) zur Abwicklung und Durchführung des Vertrages mit dem Auftraggeber (dies schließt die Erstellung und Bearbeitung von Rechnungen mit ein), (2) um weitere Waren und Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber zu bewerben und/oder ihm diese anzubieten und/oder (3) zur Abwicklung seiner Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, z. B. mit Hilfe eines CRM-Systems. Bei diesen Daten kann es sich beispielsweise um folgende Arten von Daten von beim Auftraggeber angestellten oder von ihm beauftragten Personen handeln: Name, Titel, Firma, Position innerhalb der Firma, dienstliche Kontaktangaben (Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Postanschrift), Auftragshistorie, Problemhistorie (z. B. Gewährleistungsansprüche oder Streitigkeiten). Im Rahmen des oben beschriebenen Verwendungszwecks darf der Auftragnehmer die genannten Daten wie folgt erheben, verarbeiten und nutzen: (i) selbst und/oder über mit ihm verbundene Unternehmen oder externe Subunternehmer und (ii) von Ländern innerhalb und/oder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes aus. Der Auftraggeber wird dafür sorgen (z. B. durch Einholung ggf. erforderlicher Einwilligungserklärungen von den Betroffenen oder mit sonstigen laut Gesetz zur Verfügung stehenden geeigneten Mitteln), dass der Auftragnehmer die vorgenannten Daten für die beschriebenen Zwecke verwenden darf.

13. Sonstige Bestimmungen:

13.1 Wenn eine Bestimmung des VERTRAGES für ungültig oder undurchsetzbar befunden wird, bleibt die Gültigkeit bzw. Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen.



- 13.2 Überschriften in den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN dienen allein der Übersichtlichkeit und haben auf die Auslegung der betreffenden Klauseln oder Absätze keinen Einfluss. Begriffe im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt, sofern der Kontext dies erfordert. Der VERTRAG darf nicht gegen den AUFTRAGGEBER oder den AUFTRAGNEHMER oder zu deren Nachteil ausgelegt werden, weder weil der VERTRAG allgemeine oder übliche Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS oder des AUFTRAGNEHMERS darstellt, noch weil der VERTRAG und/oder eine Präambel, ein Artikel, eine Klausel und/oder eine Anlage oder ein Anhang des VERTRAGES möglicherweise vom AUFTRAGGEBER oder vom AUFTRAGNEHMER stammt, noch aus anderen Gründen.
- 13.3 Der Vertrag enthält die gesamte zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftrageber zum Gegenstand des Vertrages (einschließlich der Lieferungen) getroffene Vereinbarung und ersetzt alle früheren Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Parteien hierzu. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, werden alle bis zum Datum des Vertrages abgegebenen mündlichen Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungserklärungen und sonstigen Erklärungen jeglicher Art und alle bis zu diesem Zeitpunkt verfassten oder ausgetauschten Dokumente (insbesondere alle Broschüren oder Verkaufsmaterialien des Auftragnehmers) hiermit vom Auftragnehmer ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftrageber bestätigt, dass er den Vertrag nicht im Vertrauen auf solche Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungserklärungen, Erklärungen oder Dokumente abgeschlossen hat bzw. abschließt.
- 13.4 Der VERTRAG darf von keiner Partei ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden. Der AUFTRAGNEHMER ist jedoch nicht zur Einholung irgendeiner Zustimmung verpflichtet, um seine Pflichten aus dem VERTRAG teilweise an Subunternehmer übertragen zu können, soweit er dies für angebracht hält.

14. Streitigkeiten/maßgebliches Recht:

14.1 Sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden VERTRAG oder im Zusammenhang damit, einschließlich über Fragen seines Bestehens, seiner Gültigkeit oder seiner Beendigung, die von der Geschäftsleitung der Parteien nicht innerhalb von drei (3) MONATEN einvernehmlich beigelegt werden können, sind dem Handelsgericht in Bern, Schweiz zur Entscheidung vorzulegen und vor diesem endgültig zu klären, wobei der AUFTRAGNEHMER das Recht hat, den AUFTRAGGEBER auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Der VERTRAG unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen; das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet jedoch keine Anwendung.



ANHANG A

BESONDERE AUSFUHRKONTROLLBESTIMMUNGEN

Exportkontrollvorschriften für Empfänger ("AUFTRAGGEBER") von Waren und/oder Dienstleistungen (einschließlich etwaiger Software), die von Unternehmen, juristischen Personen oder Betriebsstätten ("AUFTRAGNEHMER"), die zur GEA Group AG mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland ("GEA") gehören, geliefert oder direkt oder indirekt von diesen bezogen werden:

Die oberste Muttergesellschaft des AUFTRAGNEHMERS, GEA, hat ihren Sitz in Deutschland, und daher werden alle Konzerngesellschaften von GEA, soweit dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist, alle in Deutschland geltenden EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einhalten, einschließlich und ohne Einschränkung alle von der Europäischen Union erlassenen EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und 765/2006 des Rates. Es wird daher vereinbart, dass der AUFTRAGGEBER, jedoch nur in Bezug auf den vom AUFTRAGNEHMER zu erbringenden Liefer-/Leistungsumfang und nur in dem nach dem anwendbaren Recht zulässigen Umfang, die in Deutschland geltenden EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einhält, unabhängig davon, ob diese nach internationalem Recht für den AUFTRAGGEBER als anwendbar gelten oder nicht.

Die folgenden Bestimmungen werden daher vom AUFTRAGGEBER akzeptiert und ersetzen alle an anderer Stelle eventuell vereinbarten widersprüchlichen Bestimmungen:

- 1. Erwirbt der AUFTRAGGEBER vom AUFTRAGNEHMER Güter oder Technologien, die in den Anhängen XI, XX, XXXV oder XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder in anderen Anhängen zu den oben genannten und mit dem AUFTRAGGEBER vereinbarten EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN für ein Verbot zur Ausfuhr oder zur Lieferung nach Russland aufgeführt sind, darf der AUFTRAGGEBER diese Güter oder Technologien weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder re-exportieren und wenn der Käufer vom Auftragnehmer Waren oder Technologien erwirbt, die in den Anhängen XVI, XVII, XVIII oder XXX der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates oder in anderen Anhängen aufgeführt sind, die für die oben genannten Exportkontrollvorschriften gelten oder gelten werden, darf der Käufer diese Waren weder direkt noch indirekt nach Weißrussland verkaufen, exportieren oder reexportieren oder zur Verwendung in Weißrussland verwenden;
- 2. Der AUFTRAGGEBER wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass der Zweck gemäß vorstehender Ziffer 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird;
- 3. Der AUFTRAGGEBER hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck gemäß Ziffer 1 vereiteln würden;
- 4. Jeder Verstoß gegen die Ziffern 1, 2 oder 3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des VERTRAGES dar, und der AUFTRAGNEHMER hat das Recht, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung des VERTRAGES; und
- 5. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Ziffern 1, 2 oder 3 informieren, einschließlich aller einschlägigen Aktivitäten Dritter, die den Zweck gemäß Ziffer 1 vereiteln könnten. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Ziffern 1, 2 und 3 innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Abruf dieser Informationen zur Verfügung.

Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen stellt ein EIN- ODER AUSFUHRHINDERNIS dar.